

Satzung des Prüfungszweckverbandes „Illtal“

§ 1

Verbandsmitglieder

1. Die Gemeinden Eppelborn, Illingen und Merchweiler schließen sich zu einem Zweckverband gemäß § 10 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 zuletzt geändert am 14.10.1998 (Amtsblatt S. 1030) sowie dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit –KGG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 723) zusammen.

§ 2

Aufgaben

Die Zweckverbandsgemeinden übertragen dem Zweckverband die Durchführung der Prüfung gem. § 121 Abs. 1 KSVG als Aufgabe.

§ 3

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Prüfungszweckverband Illtal.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Illingen.

§ 4

Organe

1. Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsteher

§ 5

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Willensorgan des Zweckverbandes. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Verbandsvorsteher, als Vorsitzendem,
 - b) den jeweiligen Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden,
 - c) den von den Verbandsmitgliedern ernannten Vertretern.

Der Geschäftsführer des Prüfungszweckverbandes nimmt mit beratender Stimme teil.

2. Jedes Zweckverbandsmitglied entsendet außer dem Bürgermeister je drei Vertreter des Rates.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden wie folgt vertreten:
 - a) der Verbandsvorsteher durch seinen Stellvertreter
 - b) die Bürgermeister durch ihre gesetzlichen Vertreter
 - c) die von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertreter durch ernannten Ersatzvertreter
4. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 6

Vorbehaltene Aufgaben

1. Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes. Der ausschließlichen Beschlußfassung der Verbandsversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme und Ausschluß von Verbandsmitgliedern,
 2. Änderung, Ergänzung und Aufhebung dieser Satzung,
 3. Festsetzung der Verbandsumlagen
 4. Personalangelegenheiten
 - a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers des Zweckverbandes
 - b) Ernennung von Beamten (Dienstherrenfähigkeit)
 - c) Einstellung von Angestellten
 5. Führung eines Rechtsstreites, Abschluß von Vergleichen und Verzicht von Ansprüchen,
 6. Abschluß von Verträgen, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen,
 7. Bewilligung von Aufwandsentschädigungen und Pauschalsätze zur Abgeltung barer Auslagen,
 8. Auflösung des Zweckverbandes.
 9. Erlaß der Haushaltssatzung
 10. Die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers
2. Die in Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, 4a und 8 bezeichneten Angelegenheiten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

§ 7

Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus den Reihen der in der Verbandsversammlung vertretenen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vor Beendigung der Amtszeit scheidet der Verbandsvorsteher aus dem Amt, wenn er nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung ist.
2. Der Verbandsvorsteher des Prüfungszweckverbandes führt die Verwaltung sowie die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
3. Der Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.
4. Der Verbandsvorsteher stellt die Tagesordnung für die Sitzungen der Verbandsversammlungen auf, beruft die Sitzungen ein und führt in dieser den Vorsitz.
5. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Verbandsvorstehers einen Stellvertreter.

§ 8

Personal

1. Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen (Dienstherrnfähigkeit). Er darf Beamte und Angestellte einstellen. Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Prüfungsbeamten im Sinne des Saarl. Beamtengesetzes (SBG) und Arbeitgeber der Angestellten nach den tariflichen Bestimmungen des BAT.

§ 9

Aufgaben und Rechtsstellung des Geschäftsführers des Zweckverbandes

1. Der Geschäftsführer des Prüfungszweckverbandes wird aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung bestellt und abberufen.
2. § 120 Abs. 2 Satz 1 KSVG findet keine Anwendung. Ansonsten finden die §§120 und 122 analoge Anwendung.
3. Der Geschäftsführer des Prüfungszweckverbandes ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfgeschäfte und für den Inhalt der Prüfberichte verantwortlich. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und hat das Recht, alle Unterlagen zu prüfen.

§ 10

Umlagen

1. Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushalt erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.
2. Die Verbandsumlage ist nach der erbrachten Leistung abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage von Stundenaufzeichnungen.
3. Bis zum erstmaligen Vorliegen der Ergebnisse der Stundenaufzeichnungen wird eine Vorauszahlung auf die Verbandsumlage nach Maßgabe der jeweiligen Einwohnerzahl der einzelnen Mitgliedsgemeinden erhoben. Über- bzw. Unterdeckungen werden verrechnet.
4. Der Zweckverband kann zur Deckung des Ausgabebedarfs Sonderumlagen erheben.
5. Die Umlagepflicht beginnt mit dem Jahr des Beitritts zum Zweckverband; der Zweckverband kann auf die Umlagen Vorschüsse erheben.
6. Auf die Verbandsumlage sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschläge werden zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig

§ 11

Verwaltung des Zweckverbandes

1. Das Amt des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters sowie das Amt der Mitglieder der Verbandsversammlung sind Ehrenämter, für deren Ausübung nur die baren Auslagen erstattet werden. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung werden Sitzungsgelder gewährt, deren Höhe von der Verbandsversammlung festzusetzen ist.
2. Die Kassenschäfte werden von der in § 3 dieser Satzung benannten Sitzgemeinde geführt.

§ 12

Beitritt neuer Verbandsmitglieder

1. Über den Beitritt neuer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung.
2. Gemeinden, die dem Prüfungszweckverband später beitreten, haben grundsätzlich als Ausgleich für die vom Verband länger angehörenden Mitglieder gezahlten Umlagen beim Eintritt einen angemessenen Betrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Verbandsversammlung.

§ 13

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Das Ausscheiden aus dem Zweckverband kann nur mit Wirkung zum Ende des auf den Antrag folgenden fünften Geschäftsjahres erfolgen.
2. Voraussetzung für das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist die vorherige Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband.
3. Ein Verbandsmitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt
 - b) wenn es den Zweckverband schuldhaft schädigt oder grob gegen Verbandsinteressen verstößt,
 - c) wenn es länger als 6 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Zweckverband im Rückstand ist.

Besteht gem. § 119 KSVG die Pflicht zur Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes einer Zweckverbandsgemeinde, scheidet die betreffende Gemeinde aus dem Zweckverband aus.

4. Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so entscheidet die Verbandsversammlung über die Vermögensauseinandersetzung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

1. Für die Auflösung des Zweckverbandes finden neben den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Ziffer 8 und Abs. 2 die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend Anwendung.
2. Eine Auflösung des Zweckverbandes kann nur erfolgen, wenn eine Einigung der Verbandsmitglieder über die Übernahme des Personals durch eine oder mehrere Verbandsmitglieder getroffen worden ist.
3. Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes sind im Verhältnis der dann geltenden Einwohnerzahl aufzuteilen.

§ 15

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungsblättern der Mitgliedsgemeinden bzw. in den für die Mitgliedsgemeinden benannten Blättern für amtliche Bekanntmachungen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 06.10.2000

Die Bürgermeister der Zweckverbandsgemeinden:

Gemeinde Eppelborn
Fritz Hermann Lutz
Bürgermeister

Gemeinde Illingen
Armin König
Bürgermeister

Gemeinde Merchweiler
Walter Dietz
Bürgermeister